



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg
am 22. September 2024

- Am 22. September 2024 findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) ist in 24 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 1. September 2024 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Die Briefwahlvorstände für die Wahlen zum 8. Landtag Brandenburg treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Raum 104 (Bürgeramt), Raum 115, Raum 203 (kleiner Sitzungssaal), Raum 205 und Raum 311 in 03149 Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiges Personaldokument mit Lichtbild** zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf **dem linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf **dem rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Brandenburgisches Landeswahlgesetz).
- Wählende Personen die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
 teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen Stimmzettel**, einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag** sowie einen amtlichen **hellroten Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen hellroten Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in verschlossenem weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der hellrote Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), den 07.09.2024

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Bürgermeisterin

